



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0009/14/4.1.21

17. März 2015

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-751, Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785)
Kapazitätserhöhung und Errichtung der BE 13**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	5
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	7
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	7
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	8
IV. Hinweise.....	9
V. Begründung.....	11
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	11
V.2 Genehmigungsverfahren.....	11
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG).....	15
V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	16
V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	16
V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG).....	16
V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	17
V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).....	17
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	19
VI. Kostenentscheidung.....	20
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	24
Anhang II Zitierte Vorschriften	26



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1. aufgrund Ihres Antrags vom 20.12.2013 gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 (bestehend aus Nr. 4.1.1 und 4.1.2) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785)

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 29, 35) geändert sowie betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen, Ordner 2 - Register 11).
 - **Diese Genehmigung schließt nicht eine Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG ein.**
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **109.562,69 €** sind von Ihnen zu tragen.
 3. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 21. März 2014, Az.: 500-53.0009.VZ/14/4.1.21 wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus 2 Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides. Er umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung, die der Herstellung von linearen, gesättigten und ungesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen

- die Erweiterung der Alkyltertiärbutylether(ATBE)-Anlage (Betriebseinheit (BE))

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- den Einsatz von Raffinat II D in der Oligomerisierung (BE 04) und Abgabe von Isobutan haltigem Rohbutan an die Rohbutandestillation (BE 12),
- die Entgasung von Wasser aus der BE 13 in der Raffinat I-Wäsche (BE 07),
- die Erhöhung der Kapazität der Rohbutandestillation (BE 12),
- die Errichtung einer neuen C₄-Aufarbeitung (BE 13),
- die Anbindung der neuen/erweiterten Betriebseinheiten an die vorhandenen Betriebseinheiten und
- die Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage auf bis zu 1.550.000 t/a (bisher bis zu 1.300.000 t/a) an organischen Produkten.

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung besteht nach Errichtung der neuen C₄-Aufarbeitung (BE 13) aus dreizehn Betriebseinheiten: BE 1 = ATBE-Anlage; BE 2 = Isobuten-Anlage; BE 3 = 1-Buten-Gewinnung; BE 4 = Oligomerisierung; BE 5 = Rohbutan-Hydrierung; BE 6 = Rückkühlwerk; BE 7 = Raffinat I-Wäsche; BE 8 = MTBE/S-Anlage ; BE 9 = C₄-Hydrierung; BE 10 = Di-Isobuten-Anlage; BE 11 = Versuchskolonne; BE 12 = Rohbutandestillation; BE 13 = C₄-Aufarbeitung sowie Nebeneinrichtungen (Behälteranlage, Abfüllstelle, Flüssiggasabfüllung, Propanreinigung).

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- III.1.5 Für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.1.6 Spätestens drei Wochen nach Erteilung dieser Genehmigung ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bun-

deswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Az: 45-60-00 / III-043-15-SON alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- III.2.2 Vor Bauausführung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl je eine Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise (Standortsicherheitsnachweis) für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.2.3 Die gemäß § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. VAWs geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.
- III.2.4 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie nach Erteilung der Genehmigung diesem Genehmigungsbescheid beizuheften.
- III.2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der /des Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.3.1 Die in der Raffinat I/II-Aufarbeitung gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.3.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.
- III.3.3 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Raffinat I/II-Aufarbeitung sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, wie "gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.

- Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen.
- Die Kapitel 4 und 5 sind bezogen auf das Verfahren und die Anlagenbeschreibung sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, Aufstellungsplänen und der Apparateliste anzupassen.
- Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Druckbereiche in der BE 1 und BE 13 zu ergänzen.
- Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen.

III.3.4 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach §29a BImSchG zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung mitzuteilen.

III.3.5 Für das Freistellen von Behältern und Anlagenteilen dürfen die dabei anfallenden Abgase bei Ausfall des Entsorgungswegs zum Kraftwerk I bis zu 80 h/a zur Fackel der Butadien-Anlage abgegeben werden. Zusätzlich dürfen bei Anlagenrevisionen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung die beim Freistellen von Behältern und Anlagenteilen anfallenden Abgase einmal alle 5 Jahre für maximal 120 h/a zum Fackelsystem der Butadien-Anlage abgegeben werden.

Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Anlagenrevisionen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden. Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist der Nachweis über die Zeiten und die Ursache der Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage in einem Betriebstagebuch zu führen. Bei Überschreitung von jeweils 90 % der vorgenannten Zeiten im jeweiligen Betriebsjahr ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich die Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage mitzuteilen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- Ursache der Abgasabgabe zur Fackel
- zu erwartende Dauer des Fackelbetriebs
- Kontostand der Zeit der Abgasabgabe zur Fackel im Kalenderjahr.

III.3.6 Wird der Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate,

Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.4.1 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- III.4.2 Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.4.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die überarbeitete Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS zu übersenden.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.5.1 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:
- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt
 - Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände)
 - eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode
 - Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre)

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.5.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.
- III.5.3 Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - umgehend zu informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Tiefbauarbeiten mit dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme des geänderten/erweiterten Anlagenteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 BetrSichV gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten.
- III.6.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.

Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.6.3 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV ist an die neu beantragten Änderungen anzupassen. Hierbei ist insbesondere auf Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einzugehen.

IV. Hinweise

- IV.1 Zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist eine Beschreibung der Maßnahmen bzw. eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorzulegen. Sofern eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers vorgelegt werden soll, ist bei der Errichtung der Anlage sicherzustellen, dass die erforderlichen Probennahmen für Boden und Grundwasser realisiert werden können.
- IV.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Die im Brandschutzkonzept vom 12.12.2014 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.

- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.8 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.

- IV.9 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.10 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiapark Marl die Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785) zur Herstellung von linearen, gesättigten und ungesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Anlage:

- die Erweiterung der Alkyltertiärbutylether(ATBE)-Anlage (Betriebseinheit(BE) 1),
- den Einsatz von Raffinat II D in der Oligomerisierung (BE 04) und Abgabe von Isobutan haltigem Rohbutan an die Rohbutandestillation (BE 12),
- in der Raffinat I-Wäsche (BE 07) die Entgasung von Wasser aus der BE 13
- die Erhöhung der Kapazität der Rohbutandestillation (BE 12),
- die Errichtung einer neuen C₄-Aufarbeitung (BE 13),
- die Anbindung der neuen/erweiterten Betriebseinheiten an die vorhandenen Betriebseinheiten und
- die Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage auf bis zu 1.550.000 t/a (bisher bis zu 1.300.000 t/a) an organischen Produkten.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG und die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW sowie die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.21 (bestehend aus Nr. 4.1.1 und 4.1.2) des Anhang 1 der 4.

BlmSchV zuzuordnen ist. Entsprechend der Kennzeichnung "G"/"V" ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Raffinat I/II-Aufarbeitung entsprechend § 3 der 4. BlmSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BlmSchG konzentriert.

Die mit dem vorliegenden Antrag ebenfalls beantragte Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG ist nicht erforderlich. Daher wird auch die Entscheidung darüber nicht von dieser Genehmigung erfasst. Zur Begründung s. V.3.6.6.

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BlmSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BlmSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BlmSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BlmSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BlmSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 02.10.2014 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung und am 03.10.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2013 hat die Infracor GmbH/Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 20.12.2013 wurde am 20.12.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 21.03.2014, Az.: 500-53.0009.VZ/14/4.1.21, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente, des Stahlbaus und der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 20.05.2014 angezeigt. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst und Untere Bodenschutzbehörde)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 12.01.2015 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1-2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die neu zu errichtenden Anlagenteile werden wie die vorhandenen an das bestehende anlageneigene Abgassammelsystem angeschlossen, welches wiederum mit dem Abgassammelnetz des Chemieparks Marl verbunden ist, so dass in den beantragten Anlagenteilen keine neuen Emissionsquellen vorhanden sind. Da keine kontinuierlichen Emissionen anfallen und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 erfüllt werden, bedarf es keiner weiteren Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV. Damit sind auch keine Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV erforderlich.

Gelegentlich anfallende Abgase aus der Freistellung von Behältern und Anlagenteilen infolge Störungen werden zur Verbrennung an das Kraftwerk I abgegeben. Bei Störung dieses Entsorgungsweges sowie bei Anlagenrevisionen (alle 5 Jahre) dürfen die Abgase für 80 h/a bzw. alle fünf Jahre für 120 h an die Fackel des Butadien-Betriebs (AK-Nr. 2643) abgegeben werden.

Die Nebenbestimmung III.3.5 enthält die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Abfahren der Anlage bei Anlagenrevisionen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleistungspegel der Raffinat I/II-Aufarbeitung nicht relevant verändern. Die verursachten Geräuschimmissionen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 an den nächsten Immissionsorten „Oelder Weg 79“ und "Lippehöfe 54" gemäß überschlägiger Prognose nach der TA Lärm 1998 um weit mehr als 25 dB(A) unterschreiten. Gemäß Ziffer 3.2.1 TA Lärm 1998 ist ein relevanter Immissionsbeitrag nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung einer Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus. Auch ist die Anlage im zentralen Innenbereich des Chemie-parks Marl gelegen, so dass sie von benachbarten Anlagen abgeschirmt wird.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der geänderten Anlage fallen infolge der Kapazitätserhöhung zukünftig zusätzliche Menge an gebrauchten Katalysatoren und Adsorbentien an. Die Katalysatoren werden zur Regenerierung/Wiederverwertung abgegeben bzw. die Adsorbentien der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sonstige Abfälle in Form von verunreinigten Betriebsmitteln fallen nur bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV überwacht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.3.6 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schut

zes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Evonik Degussa GmbH ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung. Der anlagenspezifische Sicherheitsbericht für die Raffinat I/II-Anlage liegt vor mit Stand von September 2013. Den Antragsunterlagen liegt ein Teilsicherheitsbericht (TSIBE) bei, der gutachterlich von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG geprüft und bewertet worden ist:

- Bericht über die sicherheitstechnische Prüfung von Dezember 2013 und nach Ergänzung und Aktualisierung des Teilsicherheitsberichtes
- Bericht über die sicherheitstechnische Prüfung von Dezember 2014.

Im Ergebnis kommt der Sachverständige zu der Aussage, dass der TSIBE dem Anhang II der Störfall-Verordnung bezogen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Form und Struktur entspricht und im Rahmen praktischer Vernunft ein Störfall in der Anlage nicht zu erwarten ist.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.2 bis III.3.3 festgelegt. Die erforderlichen Prüfungen der störfallverhindernden bzw. -begrenzenden Einrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen) wurden in der Nebenbestimmung III.3.4 festgelegt.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde. Die Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV).

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

VAwS

Bei der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung handelt es sich um eine HBV-Anlage, deren neue, geänderte und vorhandene Anlagenteile gemäß den Angaben im Antrag in einer Anlagentasse, die mit einer Ableitfläche aus flüssigkeitsundurchlässigem und beständigem Beton versehen sind, aufgestellt wird. Die Nebenbestimmungen III.4.1 und III.4.2 enthalten die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Abwasser

Durch im Rohstoff enthaltenes Wasser erhöht sich die Abwassermenge aus der Raffinat I/II-Aufarbeitung nach Entgasung in der Raffinat I-Wäsche (BE 7) um geringfügige 0,1 m³/h, die durch die bereits bestehenden Genehmigungen abgedeckt ist.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Raffinat I/II-Aufarbeitung kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 58, Flurstücke 29, 35 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zurzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl keine grundsätzlichen Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Das Raffinat I/II-Anlage fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.5 vorgeschlagen.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Artikel 12 der SEVESO-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss. Diesem Sachverhalt wurde im Antrag unter Pkt. 10 des Teilsicherheitsberichts Rechnung getragen. Anhand der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Artikels 12 SEVESO-Richtlinie im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" - Mehrheitenvotum - vom 26.02.2013 wurden die dort aufgeführten Aspekte bewertet. Ausgehend davon, dass in der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt wer

den, sich die Stoffmengen nicht signifikant erhöhen, das bewährte Verfahren beibehalten wird, wird plausibel dargelegt, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsgebietes durch die Errichtung und durch den Betrieb der Anlage auszuschließen ist.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.6.1 bis III.6.3 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.3.6.6 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Mit dem vorliegenden Antrag wird auch eine Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG (s. Register 1, Formular 1, Blatt 2) für die Raffinat I/II-Aufarbeitung beantragt. In der Raffinat I/II-Aufarbeitung werden insbesondere Alkene (1-/2-Buten, Tri-, Tetra- buten), Alkohol (Tertiärbutylalkohol) gemäß Nr. 27 des Anhang 1 Teil 2 TEHG sowie weitere Stoffe, die nicht der Nr. 27 des Anhang 1 Teil 2 TEHG unterfallen, hergestellt - mit einer genehmigten Produktionsleistung > 100 t/Tag.

Bei der Raffinat I/II-Aufarbeitung handelt es sich nach den Angaben in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie im Antrag nach § 4 TEHG (s. Register 10) um eine Anlage ohne Emissionen von Treibhausgasen („Null-Emissionen“-Anlage). Dies ist der Fall, da bei allen beschriebenen Reaktionen und Prozessschritten kein Treibhausgas (CO₂) entstehen kann und auch keine Feuerungsanlagen oder Verbrennungseinheiten vorhanden sind. Es werden lediglich C-haltige Abgase zur energetischen Nutzung an das Sammelgasnetz der Evonik Degussa GmbH abgegeben.

Bereits nach den bisher gemäß BImSchG ergangenen Genehmigungen sind in der Raffinat I/II-Aufarbeitung Reaktionen, bei denen CO₂ entstünde, unzulässig, da auch in diesen Antragsunterlagen die Entstehung von CO₂ an keiner Stelle beschrieben ist. Die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungssituation der Raffinat I/II-Aufarbeitung ergibt somit, dass das Treibhausgas CO₂ weder explizit noch inzident in den Antragsunterlagen oder den Genehmigungen nach BImSchG enthalten ist, noch in der Anlage vorhanden sein darf. Für die Anlage wurden auch keine Emissionsberechtigungen zugeteilt (vgl. die von der DEHSt für Deutschland veröffentlichte nationale Zuteilungstabelle (NAT; Stand: 25.11.2013), für die die Europäische Kommission die formelle Prüfung am 12.02.2014 abgeschlossen).

Das TEHG gilt gemäß § 2 Abs. 1 TEHG für die Emissionen der in Anhang 1 Teil 2 genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten. Sofern wie im vorliegenden Fall in einer Anlage zwar eine solche in Anhang 1 Teil 2 genannte Tätigkeit ausgeführt wird, die Anlage allerdings aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen keine Treibhausgase freisetzen kann, ist der Anwendungsbereich des Treibhausgasemissionsgesetzes dem Wortlaut des § 2 TEHG nach nicht eröffnet. **Demnach ist Ihre Anlage nicht vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst. Einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs.1 TEHG bedarf es daher, anders als es die DEHST in ihrer Stellungnahme vom 19.03.2014 vertritt, nicht.**

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Neben

bestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die Erteilung der gemäß § 4 TEHG beantragten Emissionsgenehmigung liegen, wie unter V.3.6.6 dargelegt, die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor, so dass diese nicht erteilt werden konnte.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 51.000.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.c über 50.000.000,00 €
 $151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$
 $151.250 + 0,0025 \times (51.000.000 - 50.000.000)$ 153.750,00 €

Da das Vorhaben wesentlich auch die Regelung des Betriebes betrifft, gilt ebenfalls die Tarifstelle 15a.1.1 d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein(gering)	150	900	1.350	1.800	2.225
Mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß(hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen als sehr hoch einzustufen, der durch die umfangreichen Ermittlungen bzgl. des Antrags gem. § 4 TEHG infolge der inzi-
denten Entscheidung der DEHSt entstanden ist sowie der Nachforderung von um-
fangreichen Unterlagen und der erneuten Beteiligung des Bauordnungsamtes wegen
geänderter Bauvorlagen.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als „sehr hoch“ und die Bedeutung der ange-
zeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „groß“ anzusehen.

verbleiben $(153.750 + 5000) \text{ €} = 158.750,00 \text{ €}$

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu
Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen, die den Abzug von 1/10 der Gebühr nach
15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a
BlmSchG)/Vorbescheid vorsieht,

$35.875,00 \text{ €} / 10$ der Gebührensumme

des Zulassungsbescheides (Az.: 500-53.0009.VZ/14/4.1.21) $3587,50 \text{ €}$

verbleiben $(158.750,00 - 3587,50) \text{ €} = 155.162,50 \text{ €}$

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu
Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht,
wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Be-
treiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanage-
ment-system verfügt.

$155.162,50 - 30 \% = 108.613,75 \text{ €}$

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe oder volle Beträge nach unten abge-
rundet. Somit verbleiben gerundet Gebühren aus 15a.1.1 in Höhe von 108.613,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

$300,00 \text{ €}$

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für
das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € Euro vor. Gemäß
§ 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens
berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr nied-
rig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Ge-
bührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt

$48,00 \text{ €}$



2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	449,11 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	152,08 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **109.562,69 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen:

Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Robert

- öffentl. Bekanntmachung nach § 10(8a) BImSchG mit BVT-Merkblatt

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0009/14/4.1.21

Ordner 1

0	Anschreiben vom 20.12.2013	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
	Antrag § 8 a BImSchG vom 20.12.2013	1 Blatt
Griff 1	BImSchG-Antragsformular 1	4 Blatt
Griff 2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	25 Blatt
Griff 3	BImSchG-Formular 3	14 Blatt
Griff 4	Fließbilder	21 Blatt
Griff 5	Apparateliste	9 Blatt
Griff 6	Aufstellungspläne	11 Blatt
Griff 7	Sicherheitsdatenblätter	
	-Verzeichnis	1 Blatt
	- Methanol	9 Blatt
	- Isobutan	17 Blatt
	- Isobutangemisch	17 Blatt
	- Raffinat I	16 Blatt
	- Raffinat II	16 Blatt
	- Wasserstoff	9 Blatt
	- Methy-Tert-Butylether (MTBE)	41 Blatt
	- Flüssiggas	14 Blatt
	- Rohbutan	14 Blatt
	- FCC C4	14 Blatt
	- Amberlyst 15 Wet Resin	9 Blatt
	- Amberlyst 35 Wet Resin	10 Blatt
	- Actisorb S6	12 Blatt
	- H 14184/H14271	8 Blatt
	- Molecular Sieve Adsorbens 13455-76 D	8 Blatt
Griff 8	- Teilsicherheitsbericht	45 Blatt
	- Ausbreitungsrechnung Isobutan	4 Blatt
	- Sicherheitstechnische Prüfung § 29a BImSchG; 12/ 2013	9 Blatt
	- Sicherheitstechnische Prüfung § 29a BImSchG; 12/ 2014	9 Blatt



Griff 9	Werklageplan	1 Blatt
Griff 10	- UVP-Matrix	6 Blatt
	- Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
	- Abschätzung der zu erwartenden Schallemissionen...	6 Blatt
	- Antrag nach § 4 TEHG	2 Blatt

Ordner 2

0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 11	- Bauvorlagen	6 Blatt
	- Brandschutzkonzept v. 12.12.2014	21 Blatt

Bauzeichnungen	Zeichnungsnummer	Ausgabe/Stand
Lage- und Entwässerungsplan,	453087	2/21.11.2014
Neubau Bau 779 Grundriss Hofgeschoss...	BAU0004399	2/19.11.2014
Neubau Bau 779 Grundriss Laufstege...	BAU0004400	2/19.11.2014
Grundriss Bühne +4,10m...	BAU0004401	2/19.11.2014
Grundriss Bühne +10,10m...	BAU0004402	2/19.11.2014
Grundriss Bühne +17,10m...	BAU0004403	2/19.11.2014
Schnitt A-A, Schnitt H-H	BAU0004404	2/19.11.2014
Schnitt B-B, J-J, E-E, I-I	BAU0004404	2/19.11.2014
Schnitte C-C, D-D,G-G, F-F	BAU0004406	2/19.11.2014
Ansichten von Norden und Osten...	BAU0004407	2/19.11.2014
Ansichten von Westen und Süden...	BAU0004408	2/19.11.2014
Isometrien von Südosten und...	BAU0004422	2/19.11.2014

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0009/14/4.1.21

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Abl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)



TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)